

PKN Kammerversammlung

Beschlussvorlage zu

Top 3

Antragsteller: Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Kammerversammlung möge beschließen, folgende Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu verabschieden.

Artikel I

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) am 21.04.2007 beschlossene, zuletzt durch Beschluss der Kammerversammlung am 06.11.2021 geänderte Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen wird wie folgt geändert:

Eingefügt in Abschnitt B wird:

III. Sozialmedizin

1. Definition

Die Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.

2. Weiterbildungsziel

¹Ziel der Weiterbildung im Bereich Sozialmedizin ist das Erlangen der Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Sozialmedizin“ nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.
²Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.

3.

Bestandteile der Weiterbildung und Weiterbildungszeit

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten und umfasst folgende Bestandteile:

- mindestens 318 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten) theoretische Weiterbildung
- mindestens 18 Einheiten Supervision à 45 Minuten
- mindestens 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
- mindestens jeweils eintägige (acht Stunden) Begehungen von sechs Einrichtungen
- eine Teilnahme an einer öffentlichen Sitzung beim Sozialgericht oder Landessozialgericht

4.

Weiterbildungsinhalte

4.1. Theoretische Weiterbildung (mindestens 318 Unterrichtseinheiten = UE)

4.1.1. Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin (53 UE)

- ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige
- Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN
- Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege

4.1.2. Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen (53 UE)

- Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion
- Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung
- Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch
- Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung

4.1.3. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation (53 UE)

- Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modelle der Prävention und Gesundheitsförderung
- Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation

4.1.4. Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen (53 UE)

- Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie
- Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen
- Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten

4.1.5. Sozialmedizinische Begutachtung (53 UE)

- Grundlagen psychotherapeutischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben
- trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung
- Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten
- rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung der Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit

4.1.6. Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen (53 UE)

- relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen

4.2. Praktische Weiterbildung

¹Die praktische Weiterbildung dauert mindestens 18 Monate unter Supervision gem. Nr. 4.3.

²Ziele der praktischen Weiterbildung sind

- die Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen
- die Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen
- die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung
- die Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit
- Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z.B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, zu Pflegebedürftigkeit oder eine Zusammenhangesbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)
- fallbezogenes Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers
- die Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern

³Es sind durch jeweils eintägige (acht Stunden) Begehung von sechs Einrichtungen sozialmedizinische Aspekte kennenzulernen, darunter mindestens zwei Rehabilitationseinrichtungen.

⁴Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug. ⁵Bestandteil der praktischen Weiterbildung ist darüber hinaus eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht.

4.3. Supervision (18 Einheiten à 45 Min.)

¹Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision à 45 Minuten.

²Ziel der Supervision ist die Reflexion des psychotherapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen.

³Die hinzugezogene Supervisorin oder der hinzugezogene Supervisor muss mindestens drei Jahre im sozialmedizinischen Bereich tätig gewesen sowie fachlich und persönlich geeignet sein.

4.4. Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen nachgewiesen werden können durch:

4.4.1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)

4.4.2 Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)

4.4.3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)

und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 4.4.1. und/oder 4.4.2. nachzuweisen sind.

4.4.4. Begriffsbestimmungen zu den unterschiedlichen Begutachtungen

¹Gutachten basieren auf den von Auftraggebende übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. ²Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

³Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. ⁴In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. ⁵Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden. Hierunter fallen z.B. auch die Rehabilitationsentlassungsberichte.

⁶In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

5.

Prüfungsausschuss und Prüfung

Für die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 10 WBO-PKN Abschnitt A. Die erforderliche mündliche Prüfung richtet sich nach § 11 WBO-PKN Abschnitt A und für die Prüfungsentscheidung sowie etwaige Wiederholungsprüfungen gelten § 12 bzw. § 13 WBO-PKN Abschnitt A.

6.

Zeugnisse und Nachweise

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 9 sind beizufügen:

- Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend 4.1. bis 4.3.,
- Nachweise der erstellten Begutachtungen aus 4.4.

7. Anforderungen an Weiterbildungsermächtigte

Voraussetzungen für die Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung gemäß § 5 Abs. 1 WBO-PKN Abschnitt A sind:

- Approbation als Psychologischer Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut
- Abgeschlossene Aus-/Weiterbildung in dem Bereich Sozialmedizin
- Mindestens dreijährige Tätigkeit in dem Bereich
- Kontinuierliche Fortbildung in dem Bereich Sozialmedizin.

8. Anforderungen an Weiterbildungsstätten

Zur Weiterbildung in dem Weiterbildungsteil Praktische Weiterbildung werden gemäß § 5 Abs. 2 WBO-PKN Abschnitt A zugelassen: Einrichtungen, in denen ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.

9. Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung gemäß § 14 Absatz 4 gilt für einen Zeitraum von maximal sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der Bereich „Sozialmedizin“ in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 22.01.2022

Roman Rudyk

Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Begründung und Erläuterung:

Durch das MDK-Reformgesetz „Gesetz für bessere und unabhängigere Prüfungen“, welches zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist, wurde die Tätigkeit der sozialmedizinischen Begutachtung auch für weitere Heilberufe neben den Ärztinnen und Ärzten geöffnet. Eine entsprechende Zusatzweiterbildung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten kann etabliert werden. Die Zusatzweiterbildung Sozialmedizin dient in erster Linie der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Versorgung bzw. Begutachtung von Patientinnen und Patienten in diesem Bereich. Ziel der Erweiterung der Weiterbildungsordnung für die Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen um den Bereich „Sozialmedizin“ im Abschnitt B ist es, dass Patientinnen und Patienten bei der Begutachtung ausschließlich von fachlich umfassend und auf hohem Niveau qualifizierten Personen betreut bzw. begutachtet werden. Nur mit einer qualifizierten Weiterbildung ist gewährleistet, dass die Sozialleistungsträger sich bei ihren Entscheidungen auf ausgewogene und fundierte Begutachtungen stützen können. Ferner trägt die Weiterbildung dazu bei, den Bedarf an sozialmedizinischen Gutachterinnen und Gutachtern im Bereich psychischer Erkrankungen und psychischer Folgen körperlicher Erkrankungen zu decken. Mit einer möglichst nahen Anpassung an die Musterweiterbildungsordnung Sozialmedizin der Bundespsychotherapeutenkammer soll die Kontinuität der Weiterbildung für Kammerangehörige bei einem Wechsel des Kammerbereichs gewährleistet werden.

Die Kammerversammlung

- stimmt dem Antrag zu**
 - lehnt den Antrag ab**
 - fasst folgenden Beschluss:**
-
-

einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen